

Mitteilungsblatt – Sondernummer
der Paris Lodron-Universität Salzburg Studienjahr 2015/2016
22. April 2016
90. Stück

143. Richtlinie für Beteiligungen

BETEILIGUNGEN

PLUS - Steuerung

PLUS-S

Kooperationen

Gründungsvorhaben

Meldung
Genehmigung

Geistiges Eigentum

Entscheidung

Zuständigkeiten

Ressourcennutzung

Verantwortliche

**PLUS-S – PLUS-Steuerung
Richtlinie für Beteiligungen**

Version: 1

Stand: im Mitteilungsblatt veröffentlicht am 22.04.2016

Verantwortliche Ansprechperson: Dr. Erika Hebenstreit

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Hauptverantwortliche PLUS-S: Mag. Marion Korath-Hochbrugger

Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg

INHALT

1	ZIELSETZUNG DER RICHTLINIE UND GRUNDPRINZIPIEN	4
1.1	DEFINITION, SACHLICHER GELTUNGSBEREICH	4
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.3	GRUNDSÄTZE DER RICHTLINIE FÜR BETEILIGUNGEN	4
2	VERANTWORTLICHE	4
2.1	MELDUNG VON GRÜNDUNGS- BZW. BETEILIGUNGSVORHABEN DURCH MITARBEITERINNEN	4
2.2	ENTSCHEIDUNG UND GENEHMIGUNG	5
2.3	ZUSTÄNDIGKEITEN NACH DER ERFOLGTEN GRÜNDUNG BZW. BETEILIGUNG	5
3	RESSOURCENNUTZUNG	5
3.1	PERSONAL	5
3.2	INFRASTRUKTUR	5
3.3	GEISTIGES EIGENTUM	6
3.4	SCHRIFTLICHKEIT	6
	INKRAFTTRETEN	6

1 Zielsetzung der Richtlinie und Grundprinzipien

Gemäß § 10 Universitätsgesetz 2002 (UG) sind Universitäten grundsätzlich berechtigt, Gründungen von und Beteiligungen an Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen vorzunehmen. Diese Vorgänge sind allerdings nur zulässig, sofern die Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 3 Universitätsgesetz dient und insbesondere die Forschung und die Lehre nicht beeinträchtigt werden. Die gegenständliche Richtlinie regelt den internen Ablauf zur Genehmigung derartiger Beteiligungen und Gründungen unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte durch die Organe der Universität Salzburg. Die in dieser Richtlinie aufgestellten Regeln gelten für alle Universitätsangehörige sowie für alle sonst an der Universität tätigen Personen. Andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Bestimmungen und Verfahren bleiben unberührt.

1.1 Definition, sachlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Gründungen von und Beteiligungen an Gesellschaften durch die Universität Salzburg. In Betracht kommen alle Gesellschaften nach österreichischem Recht oder nach ausländischem Recht, alle Stiftungen (Privatstiftungen und Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz [BStFG] sowie Stiftungen nach ausländischem Recht) sowie alle Vereine nach österreichischem und ausländischem Recht.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Für diese Richtlinie sind vor allem §§ 10, 15 und 21 UG maßgeblich, neben den sonstigen einschlägigen österreichischen und europäischen Normen. Weiters ist der Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) der Bundesregierung vom 30. Oktober 2012 – sofern 3.4 zutrifft – zu berücksichtigen.

1.3 Grundsätze der Richtlinie für Beteiligungen

Bei der Prüfung und Genehmigung eines Vorhabens nach 1.1 sind durch das Rektorat alle Vor- und Nachteile, wie etwa die zu erwartenden Kosten, rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken, Gefahr von Rechtsstreitigkeiten, die Einengung der Handlungsspielräume durch Drittbeteiligungen und allfällig zu erwartende Reputationsverluste der Universität Salzburg, sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die Gründung bzw. Beteiligung muss – wie bereits in Punkt 1 ausgeführt – im Einklang mit den Zielen und Aufgaben nach § 3 UG der Universität Salzburg stehen; insbesondere darf weder die Forschung noch die Lehre beeinträchtigt werden. Bei jedem Vorhaben nach 1.1 bedarf es einer expliziten vertraglichen Haftungsbegrenzung für die Universität selbst, welche der Höhe nach im Vertrag festzulegen ist.

2 Verantwortliche

2.1 Meldung von Gründungs- bzw. Beteiligungsvorhaben durch MitarbeiterInnen

Die Kompetenz für die Entscheidung über die Eingehung von Beteiligungen oder Gründungen liegt beim Rektorat als allgemeines Geschäftsleitungs- und Vertretungsorgan. Erste Anlaufstelle für geplante Unternehmensgründungen durch eigene MitarbeiterInnen ist sohin das Rektorat, dem ein detaillierter Businessplan zu einem Vorhaben nach 1.1 unter Darstellung des Mehrwertes und der Kosten/Investitionen von Seiten der Universität Salzburg zu übermitteln ist. Der Businessplan hat neben der Darstellung der Geschäftsidee, der geplanten Management- und Personalsituation, Markt- und Konkurrenzsituation sowie Finanzplanung auch ein konkretes Beteiligungsangebot an die Universität Salzburg zu enthalten. Die rechtliche und wirtschaftliche Prüfung des Businessplanes kann im Bedarfsfall durch externe Fachleute erfolgen, die von der Universität Salzburg beauftragt werden.

2.2 Entscheidung und Genehmigung

Das Rektorat hat mit Beschluss über eine Gründung von oder Beteiligung an einer Gesellschaft zu entscheiden und sodann den Universitätsrat binnen einer Frist von 14 Tagen vor einer geplanten Universitätsratssitzung mit der Genehmigung dieser Entscheidung zu befassen und allenfalls erforderliche Dokumente (wie insbesondere den Businessplan und Gesellschaftsvertragsentwurf) zu übermitteln. Der Universitätsrat hat im Zuge der Sitzung gemäß § 10 UG mit Beschluss zu entscheiden, ob er dem Beschluss des Rektorates zur Gründung bzw. Beteiligung zustimmt oder nicht. Daneben hat er gemäß § 21 UG jederzeit die Möglichkeit, weitere Dokumente zur Prüfung der Angelegenheit anzufordern.

2.3 Zuständigkeiten nach der erfolgten Gründung bzw. Beteiligung

Anlaufstelle für alle rechtlichen Belange im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit von bereits gegründeten Gesellschaften, Stiftungen oder Vereinen der Universität Salzburg ist grundsätzlich die DLE Rechtsabteilung. Für die finanziellen Angelegenheiten sind die DLE Controlling sowie die DLE Rechnungswesen und für Angelegenheiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum der Universität Salzburg ist die DLE Forschungsservice zuständig. Die DLE Personalabteilung ist für die dienstrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Vorhaben nach 1.1 zuständig (siehe dazu insbesondere 3.1).

Zur Umsetzung des sog. „Beteiligungs-Controlling“ – worunter sowohl die inhaltliche als auch finanzielle Überprüfung und Überwachung der jeweiligen Firma zu verstehen ist – hat das Rektorat mit Beschluss eine natürliche Person zu ernennen.

3 Ressourcennutzung

3.1 Personal

Beschäftigten der Universität Salzburg kann für die Gründung eines Unternehmens eine Nebenbeschäftigung mit oder ohne Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung befristet genehmigt werden, wenn dies mit den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen vereinbar ist. Beschäftigten kann auch auf Antrag bei der DLE Personalabteilung für die Gründung eines Unternehmens eine befristete Verringerung des Beschäftigungsausmaßes genehmigt werden, soweit konkrete betriebliche Gründe der Universität Salzburg dem nicht entgegenstehen. Es besteht im Hinblick auf Beteiligungen nach Punkt 1.1 die Möglichkeit, dass Beschäftigte für eine Tätigkeit in eine „PLUS-Gesellschaft“ iSd von Punkt 1.1 befristet ohne Fortzahlung der Bezüge von ihren aktiven Dienstpflichten entbunden werden, sofern dadurch keine Nachteile für die Universität Salzburg entstehen. Die Dauer einer derartigen Entbindung/Karenzierung kann bis zu maximal drei Jahren reichen. Die Rückkehr an den bestimmten Arbeitsplatz kann allerdings in all diesen Fällen nicht garantiert werden.

3.2 Infrastruktur

Die Universität Salzburg kann grundsätzlich vorhandene und verfügbare wissenschaftlich-technische Infrastruktur wie Labor-, Büro- und Konferenzzimmer sowie Geräte und dergleichen zu vertraglich festzulegenden Konditionen zur Verfügung stellen. Das Rektorat hat hierüber mit Beschluss zu entscheiden.

Hingewiesen wird insbesondere darauf, dass eine wie immer geartete Nutzung der Serverinfrastruktur oder allfälliger Software der Universität Salzburg aufgrund entgegenstehender Verträge, die eine kommerzielle Nutzung ausschließen, von Seiten des Rektorates keinesfalls gestattet werden kann.

3.3 Geistiges Eigentum

Sofern geistiges Eigentum der Universität Salzburg durch ein Gründungs- bzw. Beteiligungsvorhaben laut Punkt 1.1 tangiert ist, hat eine Meldung an die DLE Forschungsservice zu erfolgen. Diesbezüglich gilt die Richtlinie des Rektorates über die Verwertung von geistigem Eigentum an der Universität Salzburg in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

3.4 Schriftlichkeit

Die Ressourcennutzung nach Punkt 3.1-3.3 ist in einer schriftlichen Vereinbarung und in Entsprechung der geltenden Gesetze und allenfalls damit in Zusammenhang stehenden Verträge – insbesondere hinsichtlich der beihilfenrechtlichen Bestimmungen (insb. De-minimis-Beihilfen) – festzulegen.

Inkrafttreten

Die Richtlinie für Beteiligungen tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft.